

Zusammenfassende Erklärung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel

Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a (1) BauGB ist dem Flächennutzungsplan (F-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Umfassende Informationen sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Kurzdarstellung des Planinhalts

Am Standort Ohlenbrook im nördlichen Teil des Gebietes der Stadt Brunsbüttel ist ein Repowering bestehender Windenergieanlagen (WEA) geplant. Die Stadt Brunsbüttel möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben schaffen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auch eine Anpassung an die aktualisierten Ziele der Raumordnung. Zudem wird die Aufgabe der Wohnnutzung in einem nahe gelegenen Gebäude berücksichtigt. Hierdurch kann unter Ausnutzung der sog. regionalplanerischen Unschärfe die für die Windkraft zur Verfügung stehende Fläche um 100 m in Richtung dieses Gebäudes ausgedehnt werden.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Grundlage für den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 63, mit dem weiterführende Festsetzungen getroffen werden.

Die Stadt Brunsbüttel kommt zu dem Schluss, dass Umweltbelange ausreichend berücksichtigt sind und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- Das Repowering führt zu einer Reduzierung der Anlagenzahl bei gleichzeitig größeren WEA-Gesamthöhen. Hierdurch verändert sich das Landschaftsbild. Um die Auswirkungen zu minimieren, sind die WEA mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten. Trotz größerer WEA-Gesamthöhe wird das Vorhaben unter Berücksichtigung der Reduzierung der Anlagenzahl von zehn auf sechs WEA und der geringeren Rotordrehzahl vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels als vertretbar eingestuft.
- Mit dem Umbau gehen Baumaßnahmen einher, die zu einer Flächenversiegelung bei gleichzeitiger Entsiegelung im Bereich der abzubauenen WEA führen.
- Die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt werden durch die Bereitstellung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Höhe der Kompensationsmaßnahmen wurden im vBPlan Nr. 63 ermittelt, nachgewiesen und festgesetzt.
- Zudem werden sich Immissionsquellen reduzieren und verlagern. Zu den Immissionen Lärm und periodischer Schattenwurf wurden Gutachten erstellt und deren Ergebnisse bei der Planaufstellung berücksichtigt.

- Die Prüfung der Auswirkungen durch Lärmimmissionen hat ergeben, dass die vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden können, wenn alle geplanten WEA nachts in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden. Dies wird durch Festsetzungen im vBPlan Nr. 63 sichergestellt werden.
- Zur Einhaltung der Richtwerte für periodischen Schattenwurf sind alle WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten. Dies wird durch Festsetzungen im vBPlan Nr. 63 sichergestellt werden.
- Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen müssen zwei Straßenbäume mit Stammdurchmessern von etwa 40 cm am Kirchspielsweg gefällt werden. Eine Vermeidung dieser Maßnahme wäre nur möglich gewesen, wenn ca. 3.500 m² Fläche zusätzlich dauerhaft oder temporär versiegelt worden wären. Als Ersatz werden zwei Bäume neu gepflanzt.
- Artenschutzrechtliche Probleme sind bei Windkraftvorhaben potenziell möglich. Um diese zu vermeiden werden im vBPlan Nr. 63 Vorgaben zu Bauzeiten, zu Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen und zur Pflege der Mastfußbereiche festgesetzt. Hierdurch können artenschutzrechtliche Konflikte wirksam vermieden werden.
- Auswirkungen auf Richtfunkstrecken werden sich verringern, da WEA, die bisher innerhalb des Trassenschutzbereiches stehen, abgebaut werden und die neuen WEA außerhalb der Trassenschutzbereiche errichtet werden.
- Militärische Flugsicherheitsradaranlagen werden gestört. Um einem Erfassungsverlust eines Luftfahrzeuges entgegenzuwirken, sind die WEA mit einer bedarfsgerechten Steuerung auszustatten.

Die vorstehend beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden über Festsetzungen im vBPlan Nr. 63 abgesichert.

Planungsalternativen

Die Windenergienutzung soll auf die im Regionalplan¹ ausgewiesenen Windvorranggebiete beschränkt werden. Standortalternativen stehen daher unter Berücksichtigung des WEA-Bestandes und der landesplanerischen Vorgaben nicht zur Verfügung. Alle Vorranggebiete für Windenergie im Stadtgebiet von Brunsbüttel sind größtenteils bereits ausgenutzt bzw. mit WEA bebaut. Daher ist nur noch ein Repowering möglich.

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden teils Hinweise, teils Bedenken vorgetragen.

Die Hinweise wurden im Rahmen der Planung wie folgt berücksichtigt:

- Hinweise, die sich auf die Durchführung des konkreten Bauvorhabens bezogen, wurden in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen. Teilweise erfolgen ergänzende Regelungen im Durchführungsvertrag zum vB-Plan Nr. 63.
- Die Lage von Richtfunkstrecken und deren Freihaltekorridore wurden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

1 Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)

- Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zu den Themenfeldern Eingriffsregelung / Kompensation und Artenschutz führten entweder zu redaktionellen Anpassungen des Umweltberichtes oder bezogen sich auf die detaillierteren Regelungen des vBPlanes Nr. 63.
- Die Interessensbekundung der in einem Umfeld von 2.500 m um die WEA gelegenen Gemeinden an einer finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG wurde zur Kenntnis genommen und darauf verwiesen, dass nach Kenntnis der Stadt Brunsbüttel ein Angebot durch die Vorhabenträgerin erfolgen wird.

Die Bedenken wurden im Rahmen der Planung wie folgt abgewogen:

- Die Aussage, dass zulässige Richtwerte überschritten seien, konnte unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten widerlegt werden.

Da sich der überwiegende Teil der Bedenken auf die Regelungen des vB-Planes Nr. 63 bezogen, werden diese in der zusammenfassenden Erklärung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel nicht thematisiert.

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat die Belange untereinander und gegeneinander abgewogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die 42. Änderung des Flächennutzungsplans in dieser Form beschlossen werden kann.